

Kindereinkommen/-vermögen und Sozialabzüge

1. Allgemeines

Auf 1. Januar 2000 wurde das schweizerische Zivilrecht (ZGB) im Bereich des Familienrechtes revidiert. Insbesondere kann neu die elterliche Sorge bei unverheirateten oder getrennt lebenden Eltern neu beiden Elternteilen zugewiesen werden.

Gestützt auf § 12 Abs. 2 StG wird das Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge dem Inhaber dieser Sorge zugerechnet. Dies führt unter anderem dazu, dass der Inhaber der elterlichen Sorge den Kinderabzug sowie den erhöhten Sozialabzug beanspruchen kann.

Das gemeinsame Sorgerecht über ein Kind von nicht gemeinsam besteuerten Eltern führt daher zu Vollzugsproblemen. Die Steuerverwaltung wendet folgende Praxis an:

2. Steuerliche Behandlung

2.1. Kindereinkommen/-vermögen

Einkommen und Vermögen von Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern werden jenem Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug zusteht.

2.2. Kinderabzug

Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug (Fr. 5'100/6'100/8'100) jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes **zur Hauptsache** aufkommt (vgl. StP 36 Nr. 2).

Bei Leistung von Unterhaltsbeiträgen bis zur Volljährigkeit des Kindes hat der empfangende Elternteil Anspruch auf den Kinderabzug.

Ab der Volljährigkeit kann der zahlende Elternteil die Unterhaltsbeiträge nicht mehr abziehen; dafür steht ihm der Kinderabzug zu.

Der Vermögenssteuerfreibetrag von Fr. 40'000 steht wiederum jenem Elternteil zu, der den Kinderabzug (Fr. 5'100/6'100/8'100) beanspruchen kann.

2.3. Einelternerabzug

Steuerpflichtige, die mit abzugsberechtigten Kindern im eigenen Haushalt zusammenleben, können den höheren Sozialabzug von Fr. 9'000 (Steuerperiode 2001 = 8'600) geltend machen.

Hält sich das Kind bei beiden Elternteilen auf, steht der Sozialabzug demjenigen zu, bei dem sich das Kind zur Hauptsache befindet.

3. Bei Konkubinatspaaren

Bezahlt der eine Konkubinatspartner monatliche Kinderunterhaltsbeiträge an den anderen Elternteil, so sind diese beim zahlenden Elternteil abzugsfähig und beim empfangenden als Einkommen zu versteuern. In diesem Fall steht der höhere Sozialabzug von Fr. 9'000 (bis Steuerperiode 2001 = Fr. 8'600) sowie der Kinderabzug dem empfangenden Elternteil zu (vgl. StP 25 Nr. 2 und StP 34 Nr. 12).

Werden keine Kinderunterhaltsbeiträge vereinbart, sondern der erwerbstätige Elternteil kommt für den Unterhalt des Kindes auf, steht der Kinderabzug wie auch der höhere Sozialabzug dem Elternteil zu, der den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet.